

Fall 11

Berta Bundschuh (B) beabsichtigt, die im Erdgeschoss gelegenen Räume ihres Hauses in Augsburg zu einem Schuhgeschäft umzubauen. Zu diesem Zweck beauftragt sie mehrere Handwerksunternehmer mit einzelnen Umbauarbeiten, darunter auch den Handwerksmeister Urban Uffer (U), der den Bau von Ladeneinrichtungen anbietet, mit dem Einbau des Verkaufstresens. Für den Einbau des Verkaufstresens, der unmittelbar mit dem Mauerwerk verbunden werden soll, muss eine Zwischenmauer in den geplanten Verkaufsräumen abgerissen werden. Um die Statik des Hauses nicht zu beeinträchtigen, muss U an der Stelle, an der die Zwischenmauer beseitigt wurde, einen Stahlträger einziehen.

Nachdem U seine Arbeiten zum größten Teil ausgeführt hat (lediglich die Montage eines von U in seiner Werkstatt fertigmachenden Regals steht noch aus), brennt das Haus bis auf die Grundmauern nieder. Der Brand war darauf zurückzuführen, dass ein Arbeitnehmer der Firma Hubert Heiss (H), die von B mit dem Einbau der Heizungsanlagen beauftragt worden war, bei der Durchführung von Schweißarbeiten die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen nicht eingehalten hatte.

Welche Ansprüche hat U gegen H und B?